

Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger, Pansy BA und Walter BA MA betreffend
Prozessbegleitung als Qualitätskriterium in der Ausschreibung für künftige Schutzunterkünfte
für gewaltbetroffene Frauen im Bundesland Salzburg

Prozessbegleitung nach § 66b der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) ist in Österreich ein gesetzlich verankertes und unentgeltliches Unterstützungsangebot für Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung, Sexualdelikten, Stalking sowie für weitere anspruchsberechtigte Personen. Sie dient der Wahrung der Rechte von Opfern im Strafverfahren und umfasst psychosoziale Unterstützung ebenso wie juristische Beratung und Vertretung.

Nach den Informationen der österreichischen Opferhilfe kann Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigeerstattung einsetzen, die Vorbereitung auf belastende Verfahrensschritte umfassen und Betroffene bis zur Beendigung des Strafverfahrens begleiten. Darüber hinaus kann Prozessbegleitung unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem mit der Straftat zusammenhängenden Zivilverfahren gewährt werden.

Gerade für Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ist ein niederschwelliger und verlässlicher Zugang zu solcher Unterstützung von besonderer Bedeutung. Straf- und Zivilverfahren sind für viele Betroffene mit erheblicher psychischer Belastung, Angst vor Konfrontation und rechtlicher Unsicherheit verbunden. Ein Frauenhaus erfüllt seine Schutzfunktion daher nicht nur durch sichere Unterbringung und psychosoziale Stabilisierung, sondern auch dadurch, dass es Betroffenen den Zugang zu ihren Rechten in Verfahren wirksam eröffnet.

Österreich verfügt mit der Prozessbegleitung über ein im internationalen Vergleich besonders weit entwickeltes und rechtlich abgesichertes Modell der Unterstützung von Gewaltopfern, das seit 2006 etabliert ist und gezielt die Verbindung von Opferschutz und Verfahrensrechten stärkt. Wenn die Schutzunterkünfte und Frauenhäuser im Bundesland Salzburg als zeitgemäße Gewaltschutzeinrichtungen ausgeschrieben werden, ist es daher sachlich geboten, die Sicherstellung von professioneller Prozessbegleitung ausdrücklich als Qualitätskriterium zu verankern.

Bislang ist nicht ersichtlich, ob die Sicherstellung von Prozessbegleitung in der kommenden Ausschreibung für die Frauenhäuser und Schutzunterkünfte im Bundesland Salzburg als Qualitätskriterium vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei der Ausschreibung die Sicherstellung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung oder einer verbindlichen Kooperation mit einer anerkannten Prozessbegleitungseinrichtung ausdrücklich als fachliches Qualitätskriterium vorzusehen;
2. bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen, dass der Zugang gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu qualifizierter Opferhilfe und Prozessbegleitung als wesentlicher Bestandteil eines zeitgemäßen Gewaltschutzes berücksichtigt wird.

Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juni 2026

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.

Pansy BA eh.

Walter BA MA eh.